

## **Neubekanntmachung**

### **Satzung der Stadt Lahnstein über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung der Stellplatzpflicht**

**vom 17.07.2001**

Der Stadtrat der Stadt Lahnstein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171) und des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in seiner Sitzung am 20.06.2001 die folgende Änderung / Neubekanntmachung der Satzung der Stadt Lahnstein über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung der Stellplatzpflicht vom 29.01.1988, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 03.03.1998, beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### **§ 1**

#### **Voraussetzung und Wirkung der Ablösung**

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen für die Bauherrin oder den Bauherrn nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO untersagt oder eingeschränkt, so kann sie/er - wenn die Stadt zustimmt - ihre/seine Stellplatzpflicht auch durch Zahlung eines Geldbetrages an die Stadt erfüllen. Die Stadt hat den Geldbetrag gemäß § 47 Abs. 5 LBauO zu verwenden. Der Geldbetrag darf 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs nicht übersteigen (vgl. § 47 Abs. 4 Satz 2 LBauO).
- (2) Ein Anspruch der Bauherrin oder des Bauherrn auf Ablösung der Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.
- (3) Im Falle der Ablösung erwirbt die Bauherrin oder der Bauherr durch die Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an Stellplätzen.

#### **§ 2**

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge**

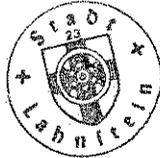
- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 Abs.1, erhebt die Stadt Geldbeträge in Höhe von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs.  
Die Beträge werden auf **4000,-- €** je abzulösendem Stellplatz oder Garage festgesetzt.
- (2) Die Zahlung der Geldbeträge wird 14 Tage nach Ingebrauchnahme des Objektes fällig.
- (3) Die Geldbeträge können entsprechend der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise durch Änderungssatzung angepasst werden.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lahnstein über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung der Stellplatzpflicht vom 29.01.1988 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lahnstein über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung der Stellplatzpflicht vom 03.03.1998 ausser Kraft.

Lahnstein, den 17.07.2001  
Stadtverwaltung Lahnstein

*P. Labonte*  
( Peter Labonte )  
Oberbürgermeister



**Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

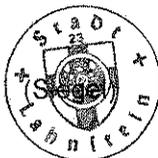
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Lahnstein, den 17.07.2001  
- Stadtverwaltung Lahnstein -

*P. Labonte*  
Oberbürgermeister



**Ausfertigungsverfügung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Lahnstein über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung der Stellplatzpflicht wird hiermit ausgefertigt.

Lahnstein, den 17.07.2001  
- Stadtverwaltung Lahnstein -

*P. Labonte*  
Oberbürgermeister

